

Universität Leipzig

## **Satzung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig**

Vom 11. Juni 2013

Aufgrund von § 27 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008, (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568), beschließt der Student\_innenRat der Universität Leipzig die folgende Satzung:

### **Erster Teil: Student\_innenschaft**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studentenschaft der Universität Leipzig nennt sich grundsätzlich Student\_innenschaft der Universität Leipzig.
- (2) Die Mitglieder der Student\_innenschaft der Universität Leipzig heißen auch die Studierenden der Universität Leipzig oder die Student\_innen der Universität Leipzig.
- (3) Die Student\_innenschaft ist nach § 24 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Leipzig.
- (4) Die Student\_innenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Universität Leipzig nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Grundordnung der Universität Leipzig mit.
- (5) Die Student\_innenschaft gliedert sich in Fachschaften.

**§ 2**  
**Organe**

Organe der Student\_innenschaft gemäß § 25 Abs. 1 SächsHSFG sind

- a. der Student\_innenRat und
- b. die Fachschaftsräte.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jeder oder jede an der Universität Leipzig immatrikulierte Student\_in ist Mitglied der Student\_innenschaft, sofern er oder sie nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG aus dieser ausgetreten ist.
- (2) Jedes Mitglied der Student\_innenschaft besitzt das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat (FSR) seiner oder ihrer Fachschaft sowie das passive Wahlrecht zum Student\_innenRat.
- (3) Jedes Mitglied der Student\_innenschaft hat in den Organen der Student\_innenschaft Antragsrecht. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.
- (4) Jedes Mitglied der Student\_innenschaft ist zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG verpflichtet.
- (5) Jedes Mitglied der Student\_innenschaft hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Student\_innenschaft Arbeitsgruppen zu bilden. Näheres regelt § 15 dieser Satzung.
- (6) Sämtliche einem Mitglied der Student\_innenschaft im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die studentische Selbstverwaltung von dem Amtsvorgänger oder der Amtsvorgängerin oder von Dritten überlassenen oder übermittelten Akten, Briefe, Telefaxe, Daten, Zeichnungen, Notizen, Bücher, Muster, Modelle, Werkzeuge, Materialien, sonstige Unterlagen und sonstige Gegenstände, gleich welcher Art, sind bei Beendigung der Tätigkeit der Student\_innenschaft, vertreten durch den Student\_innenRat, zu übergeben. Das gleiche gilt für die im Rahmen dieser Tätigkeit erbrachten Projekt- und Arbeitsergebnisse. Zurückbehaltungsrechte, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

## **Zweiter Teil: Der Student\_innenRat**

### **§ 4**

#### **Wahl, Mitgliedschaft und Amtszeit, Rechte**

- (1) Die Mitglieder des Student\_innenRates werden nach § 26 SächsHSFG in Verbindung mit § 21 dieser Satzung gewählt. Die Wahlperiode beträgt gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG ein Jahr und beginnt mit dem Wintersemester. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Student\_innenRates endet
  - a. mit dem Ende der Wahlperiode,
  - b. durch Neuwahl durch den jeweiligen Fachschaftsrat,
  - c. durch Verlust der Wählbarkeit,
  - d. im Falle des Ablebens,
  - e. durch Rücktritt.
- (3) Jedes Mitglied des Student\_innenRates ist berechtigt, auf Anfragen über Belange des Student\_innenRates von der zuständigen Stelle des Student\_innenRates Auskunft zu erhalten.

### **§ 5**

#### **Sitzungen und Beschlüsse**

- (1) Der Student\_innenRat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Werktag vor der Sitzung. Sie erfolgt auf elektronischem Weg.
- (2) Der Student\_innenRat gibt sich mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen des Student\_innenRates werden protokolliert. Das Protokoll ist von einem Mitglied der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Es erlangt Gültigkeit durch Beschluss des Student\_innenRates in einer der folgenden Sitzungen. Das Protokoll ist zu veröffentlichen und zu archivieren.

- (4) Eine außerordentliche Sitzung des Student\_innenRates wird einberufen, wenn
- a. ein Viertel der Mitglieder des Student\_innenRates dies verlangt oder
  - b. die Mehrheit der Referent\_innen dies verlangt.

Für die außerordentliche Sitzung gelten die Vorschriften über eine ordentliche Sitzung entsprechend.

- (5) Der Student\_innenRat stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen. Ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (6) Der Student\_innenRat fasst, soweit diese Satzung oder andere Ordnungen der Student\_innenschaft nichts anderes bestimmen, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 6**

### **Wahlen durch den Student\_innenRat**

- (1) Die Wahl von Geschäftsführer\_innen und Referent\_innen findet geheim statt. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Student\_innenRates hat drei Stimmen, die kumuliert werden können. Die Möglichkeit der Enthaltung ist gegeben.
- (2) Für die Wahl nach Absatz 1 benötigt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Sollte diese Mehrheit in den ersten beiden Wahlgängen nicht erreicht werden, so kann ab dem dritten Wahlgang auf Beschluss des Student\_innenRates eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\_innen, die im vorhergehenden Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, stattfinden.
- (3) Sonstige vom Student\_innenRat vorzunehmende Wahlen und wahlähnliche Abstimmungen können offen und im Block stattfinden, sofern nicht mehr Kandidat\_innen als zu besetzende Sitze vorhanden sind und kein Mitglied des Student\_innenRates widerspricht. Bei offener Abstimmung wird mit Ja, Nein und Enthaltung gestimmt, bei geheimer Abstimmung findet Absatz 4 Anwendung.
- (4) Bei sonstigen vom Student\_innenRat vorzunehmenden Wahlen und wahlähnlichen Abstimmungen, insbesondere in Ausschüsse und Kommissionen, bei denen mehr Kandidat\_innen als zu besetzende Sitze vorhanden sind, hat jedes Mitglied des Student\_innenRates so viele

Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Das Kumulieren mehrerer Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist nicht zulässig; das Kumulieren mehrerer Stimmen auf Enthaltung ist zulässig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen bezogen auf einen Sitz – die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen geteilt durch die Anzahl der zu besetzenden Sitze geteilt durch zwei, das Ergebnis auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet – auf sich vereinigen kann. Erhalten mehr Kandidat\_innen die entsprechende Mehrheit, sind diejenigen mit der höchsten Stimmzahl gewählt. Wird die entsprechende Mehrheit nicht erreicht, kann für die betroffenen Sitze ein weiterer Wahlgang stattfinden. Die Wahl findet geheim statt.

- (5) Der Student\_innenRat kann einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer beziehungsweise einer Referentin oder einem Referenten das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit den Stimmen der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. Eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer beziehungsweise eine Referentin oder ein Referent kann vom Student\_innenRat mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Anträge nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, mit Ausnahme von Finanzanträgen, sind schriftlich bis spätestens fünf Werktage vor der Sitzung des Student\_innenRates bei den Geschäftsführer\_innen einzureichen. In dringenden Angelegenheiten sind die Anträge bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung des Student\_innenRates bei den Geschäftsführer\_innen einzureichen.
- (2) Finanzanträge sind schriftlich bis spätestens 17:00 Uhr des letzten Werktages vor der Sitzung des Haushaltsausschusses im Finanzreferat einzureichen. In jedem Falle muss der Antrag spätestens einen Tag bevor ein Rechtsgeschäft getätigt wird, das die Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln nach sich zieht, im Finanzreferat eingereicht werden. Näheres zu Finanzanträgen regelt die Finanzordnung der Student\_innenschaft.
- (3) Anträge enthalten insbesondere
- a. den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers,
  - b. eine E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
  - c. eine Beschreibung des Antragsgegenstands.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Student\_innenRat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn alle Mitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen wurden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Sitzungsleitung festzustellen. Danach bleibt der Student\_innenRat solange beschlussfähig, bis die Sitzungsleitung von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des Student\_innenRates die Beschlussunfähigkeit feststellt. Dieses Mitglied des Student\_innenRates zählt zu den Anwesenden.
- (3) Ist der Student\_innenRat nicht beschlussfähig, wird eine neue Sitzung mit dem gleichen Gegenstand unter Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Der Student\_innenRat ist gemäß § 54 SächsHSFG in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Student\_innenRat kann zur Entscheidungsfindung Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse sind dem Student\_innenRat rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Ausschüsse können dem Student\_innenRat Empfehlungen aussprechen.
- (3) Die innere Ordnung, die Zusammensetzung und das Verfahren seiner Ausschüsse regelt der Student\_innenRat.
- (4) Der Student\_innenRat hat zwei ständige Ausschüsse. Diese sind
  - a. der Haushaltsausschuss,
  - b. der Sozialausschuss.

Das Nähere zum Haushaltsausschuss regeln § 10 dieser Satzung und die Finanzordnung der Student\_innenschaft. Das Nähere zum Sozialausschuss regeln § 11 dieser Satzung und die Sozialordnung der Student\_innenschaft.

- (5) Die Ausschüsse des Student\_innenRates tagen in der Regel öffentlich. Ausnahmen beschließen die Ausschüsse oder der Student\_innenRat.
- (6) Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Ausschuss des Student\_innenRates ist nicht zulässig. Ausnahmen beschließt der Student\_innenRat.

## **§ 10**

### **Der Haushaltsausschuss**

- (1) Der Student\_innenRat wählt aus seiner Mitte zu Beginn jedes Semesters einen Haushaltsausschuss. Der Haushaltsausschuss hat bis zu sieben Mitglieder. Darüber hinaus ist der oder die Finanzreferent\_in beratendes Mitglied im Haushaltsausschuss.
- (2) § 5 Abs. 3, 5 und 7 sowie § 8 dieser Satzung finden für den Haushaltsausschuss entsprechend Anwendung.
- (3) Der Haushaltsausschuss bearbeitet in der Regel die Finanzanträge vor und spricht dem Student\_innenRat zu diesen Anträgen eine Beschlussempfehlung aus.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung der Student\_innenschaft.

## **§ 11**

### **Der Sozialausschuss**

- (1) Der Student\_innenRat wählt zu Beginn jedes Wintersemesters einen Sozialausschuss für die Dauer eines Jahres. Der Sozialausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag des Referats Ausländischer Studierender gewählt. Darüber hinaus ist der oder die Sozialreferent\_in beratendes Mitglied im Sozialausschuss.
- (2) Näheres regelt die Sozialordnung der Student\_innenschaft.

## **§ 12**

### **Geschäftsführer\_innen**

- (1) Der Student\_innenRat wählt maximal drei Mitglieder der Student\_innenschaft gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu seinen

Geschäftsführer\_innen. Sie sind beratende Mitglieder des Student\_innenRates.

- (2) Jeweils zwei Geschäftsführer\_innen werden vor Beginn des Wintersemesters, jeweils eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer wird vor Beginn des Sommersemesters für eine einjährige Amtszeit, beginnend mit dem auf die Wahl folgenden Semester, gewählt. Die Amtszeit endet gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Geschäftsführer\_innen sind einander gleichberechtigt.
- (4) Den Geschäftsführer\_innen obliegt insbesondere:
  - a. die Bestimmung der Sitzungsleitung für die konstituierende Sitzung des Student\_innenRates,
  - b. die Einladung zu den Sitzungen des Student\_innenRates,
  - c. die Vorbereitung der Sitzungen des Student\_innenRates,
  - d. die Unterstützung bei der Umsetzung der Beschlüsse des Student\_innenRates,
  - e. die Ausübung des Weisungsrechts und der Weisungspflicht gegenüber Angestellten gemäß den Beschlüssen des Student\_innenRates,
  - f. die Ausübung des Hausrechts in den Räumlichkeiten des Student\_innenRates in Übereinstimmung mit den Weisungen der Universität Leipzig,
  - g. die Koordination der Referate und Arbeitsgruppen,
  - h. die ausführliche Einarbeitung ihrer Nachfolger\_innen,
  - i. die Ausübung der Zeichnungsberechtigung für die Konten des Student\_innenRates,
  - j. die Unterstützung der Arbeit der Referent\_innen bei administrativen Aufgaben,
  - k. die Sicherstellung der Erreichbarkeit und Auskunftsfähigkeit des Student\_innenRates zu den üblichen Zeiten.
- (5) Mindestens einer oder eine der Geschäftsführer\_innen ist kraft Amtes Mitglied der Sitzungsleitung des Student\_innenRates.

**§ 13**  
**Referate**

- (1) Der StudentInnenRat richtet folgende Referate ein:
  - a. Referat Ausländischer Studierender (RAS),
  - b. Referat Hochschulpolitik (HoPo),
  - c. Referat Finanzen,
  - d. Referat für Gleichstellung und Lebensweisenpolitik (RGL),
  - e. Referat Kultur,
  - f. Referat Öffentlichkeitsarbeit (RÖF),
  - g. Referat Ökologie,
  - h. Referat Nachhaltige Mobilität,
  - i. Referat Soziales,
  - j. Referat Sport,
  - k. Referat Antirassismus,
  - l. Referat Umbau und Datenschutz,
  - m. Referat Lehramt,
  - n. Referat für FSR-Kommunikation.
  
- (2) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, hat jedes Referat eine Referentin oder einen Referenten. Referent\_innen sind kraft Amtes Mitglied im Student\_innenRat. Die Teilnahme an den Sitzungen des Student\_innenRates ist für sie verpflichtend.
  
- (3) Referent\_innen werden, sofern hier nicht anders festgelegt, gemäß § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung vor Beginn des Wintersemesters gewählt. Gibt es in einem Referat zwei Referent\_innen, so ist die Wahl für jeweils eine der Stellen vor Beginn des Wintersemesters beziehungsweise vor Beginn des Sommersemesters durchzuführen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, beginnend mit dem auf die Wahl folgenden Semester. Die Amtszeit endet gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
  
- (4) Die Referate sind in ihrer Tätigkeit an die Beschlüsse des Student\_innenRates gebunden.
  
- (5) Für das Referat Ausländischer Studierender werden mindestens zwei und bis zu vier Referent\_innen gewählt. Sie sind einander gleichberechtigt. Sie werden zeitgleich mit den Wahlen zu den Fachschaftsräten für das Wintersemester von allen Mitgliedern der Student\_innenschaft, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, in direkter Wahl bestimmt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung der Student\_innenschaft.

- (6) Die Referent\_innen des Referats Ausländischer Studierender haben in der Sitzung des Student\_innenRates ein aufschiebendes Gruppenvetorecht, wenn die Interessen der ausländischen Student\_innen gefährdet sind. Dieses Gruppenvetorecht muss von allen anwesenden Referent\_innen des Referats Ausländischer Studierender, mindestens jedoch von zweien, eingelegt werden. In diesem Falle ist von den Referent\_innen Ausländischer Studierender eine alternative Beschlussvorlage einzubringen, welche mit einer Begründung für das Veto versehen ist. Bei der Abstimmung über diese Beschlussvorlage haben die Referent\_innen Ausländischer Studierender kein Vetorecht.
- (7) Für das Referat für Hochschulpolitik werden bis zu zwei Referent\_innen gewählt. Sie sind einander gleichberechtigt.
- (8) Für das Referat Öffentlichkeitsarbeit werden bis zu zwei Referent\_innen gewählt. Sie sind einander gleichberechtigt.
- (9) Für das Referat für Gleichstellung und Lebensweisenpolitik werden eine Referentin und ein Referent gewählt. Sie sind einander gleichberechtigt.
- (10) Der oder die Referent\_In des Referats Finanzen ist verantwortlich für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes gemäß § 29 Abs. 3 SächsHSFG.
- (11) Den Referent\_innen obliegt insbesondere
  - a. die Umsetzung der Beschlüsse des Student\_innenRates,
  - b. die ausführliche Einarbeitung ihrer Nachfolger\_innen,
  - c. die Repräsentation der Arbeit der Referate durch angemessene Publikationen über aktuelle Projekte und Aktionen,
  - d. die Bekanntmachung der Arbeit des Referates.

## **§ 14**

### **Arbeitsbereiche**

- (1) Die Referate bilden folgende Arbeitsbereiche.
  - a. Die Referate für Hochschulpolitik, Lehramt, Umbau und Datenschutz und Nachhaltige Mobilität bilden den Bereich Hochschulpolitik
  - b. Das Referat Ausländischer Studierender sowie die Referate für Kultur, Sport und Soziales bilden den Bereich Studentisches Leben.

- c. Die Referate für Öffentlichkeit und FSR-Kommunikation bilden den Bereich Kommunikation.
  - d. Die Referate für Antirassismus, Gleichstellung und Lebensweisenpolitik und Ökologie bilden den Bereich Politische Bildung.
  - e. Die Geschäftsführer\_innen und das Referat für Finanzen bilden den Bereich Geschäftsstelle.
- (2) Jeder Arbeitsbereich, mit Ausnahme des Bereichs Geschäftsstelle, gründet einen Arbeitskreis. Das Ziel der Arbeitskreise ist, die Arbeit zu ergänzen, sich Unterstützung durch weitere Freiwillige zu holen und im Sinne der Nachwuchsförderung Interessent\_innen an die Arbeit der jeweiligen Referate und Arbeitsbereiche heranzuführen.

## **§ 15 Arbeitsgruppen**

- (1) Eine nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung gebildete Arbeitsgruppe kann den Status „Arbeitsgruppe beim Student\_innenRat der Universität Leipzig“ erhalten, wenn
- a. die Mitglieder einer Arbeitsgruppe zu mindestens drei Vierteln Mitglieder der Student\_innenschaft der Universität Leipzig sind,
  - b. die Arbeitsgruppe mindestens drei Mitglieder hat,
  - c. die Ziele und Zwecke der Arbeitsgruppe nicht den Aufgaben der Student\_innenschaft nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG widersprechen,
  - d. die Arbeitsgruppe für alle Student\_innen dieser Universität offen ist, sofern diese nicht gegen das erklärte Ziel der Arbeitsgruppe tätig werden,
  - e. die Arbeitsgruppe ihre Treffpunkte und ihre aktuellen Projekte angemessen bekannt macht,
  - f. eine studentische Kontaktperson für den Student\_innenRat benannt wird,
  - g. ein Finanzverantwortlicher oder eine Finanzverantwortliche der Arbeitsgruppe benannt wird, die oder der Mitglied der Student\_innenschaft ist.
  - h. mindestens einmal im Semester ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgruppe an der Sitzung des Student\_innenRates teilnimmt, um über die Arbeit der Arbeitsgruppe zu informieren. Die oder der Finanzverantwortliche nach Absatz 1 g. ist nur der Arbeitsgruppe und der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des Student\_innenrates gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Anerkennung des Status als Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss des Student\_innenRates.
- (3) Sind die Bedingungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben, wird die Anerkennung durch Beschluss des Student\_innenRates entzogen.
- (4) Der Student\_innenRat kann einzelne Personen aus der Arbeitsgruppe ausschließen, wenn
  - a. diese Person gegen die Ziele der Arbeitsgruppe oder die Gesetze oder die Satzung des Student\_innenRates tätig wird,
  - b. Umstände vorliegen, die die Zusammenarbeit mit dem Student\_innenRat unmöglich machen.
- (5) Arbeitsgruppen beim Student\_innenRat können materielle und finanzielle Unterstützung beim Student\_innenRat beantragen. Weiteres regelt die Finanzordnung.
- (6) Die Arbeitsgruppen haben das Recht, Anträge an den Student\_innenRat zu stellen.
- (7) Fachspezifische Initiativen werden durch die entsprechenden Fachschaften unterstützt.

## **§ 16**

### **Beauftragte und Mitarbeiter\_innen**

- (1) Der Student\_innenRat kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung der Aufgaben der Student\_innenschaft Beauftragte für besondere Aufgaben und weitere Mitarbeiter\_innen beschäftigen.
- (2) Beauftragte des Student\_innenRates sind einem Referat zuzuordnen und bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben unter dessen Aufsicht. Sie sind beratende Mitglieder des Student\_innenRates.
- (3) Die Einrichtung einer Beauftragtenstelle erfolgt durch Beschluss des Student\_innenRates. Aufgaben, Zuordnung sowie die Dauer der Beauftragung sind hierbei festzulegen. Die Wahl einer oder eines Beauftragten erfolgt auf Vorschlag des verantwortlichen Referates gemäß § 6 Abs. 1 und 2.
- (4) Näheres dazu regeln die Finanzordnung und die Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar der Student\_innenschaft.

**Dritter Teil:  
Student\_innenbegehren und Student\_innenentscheid**

**§ 17  
Student\_innenbegehren, Studenten\_innenentscheid**

- (1) Stimmt der Student\_innenRat oder ein Fachschaftsrat einem Antrag nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung, der sich auf Aufgaben der Student\_innenschaft nach § 24 Abs. 3 SächsHSFG bezieht, nicht zu, so kann der oder die Antragsteller\_in ein Student\_innenbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Student\_innenentscheid über den Antrag herbeizuführen.
- (2) Ein Student\_innenentscheid findet statt, wenn mindestens 15 vom Hundert der Mitglieder der Student\_innenschaft das Student\_innenbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. Für die Unterstützung müssen mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen. Von Satz 2 darf nur mit Einverständnis oder auf Verlangen des Antragstellers oder der Antragstellerin abgewichen werden.
- (3) Bei dem Student\_innenentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied der Student\_innenschaft der Universität Leipzig ist. Bei einem Entscheid über einen Antrag an einen Fachschaftsrat ist stimmberechtigt, wer zum Zeitpunkt der Abstimmung Mitglied der betroffenen Fachschaft ist. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Für die Durchführung des Student\_innenentscheids finden die Bestimmungen der Wahlordnung der Student\_innenschaft der Universität Leipzig sinngemäß Anwendung.

**§ 18  
Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung dient der Information der Student\_innen über die Arbeit der Organe der Student\_innenschaft und trägt zur Meinungsbildung der Student\_innenschaft bei.
- (2) Eine Vollversammlung ist durch den Student\_innenRat einzuberufen:
  - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens drei vom Hundert der Mitglieder der Student\_innenschaft (Unterschriftenliste),

- b. auf Beschluss des Student\_innenRates,
  - c. auf Beschluss einer Vollversammlung.
- (3) Die Versammlungsleitung obliegt dem Student\_innenRat. Er schafft die Voraussetzungen, um eine möglichst hohe Teilnehmer\_innenzahl zu gewährleisten.
  - (4) Jeder Student und jede Studentin hat während der Vollversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
  - (5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Sie kann die Durchführung eines Student\_innenentscheides beschließen. Alle anderen Beschlüsse der Vollversammlung tragen empfehlenden Charakter. Die zuständigen Organe der Student\_innenschaft beraten darüber auf ihrer jeweils nächsten Sitzung.
  - (6) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind durch den Student\_innenRat in geeigneter Form zu veröffentlichen.

## **Vierter Teil: Ordnungen der Student\_innenschaft**

### **§ 19**

#### **Ordnungen der Student\_innenschaft**

- (1) Die Student\_innenschaft gibt sich eine Finanzordnung, eine Vergütungsordnung für Aufwand und Honorar und eine Beitragsordnung sowie gegebenenfalls weitere, zur Regelung ihrer Angelegenheiten erforderliche Ordnungen gemäß §§ 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1 SächsHSFG.
- (2) Die Ordnungen der Student\_innenschaft und ihre Änderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student\_innenRates. Sie treten am Tage ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

## Fünfter Teil: Fachschaften

### § 20

#### Gliederung in Fachschaften

- (1) Die Student\_innen der Theologischen Fakultät bilden die Fachschaft Theologie.
- (2) Die Student\_innen der Juristenfakultät bilden die Fachschaft Jura.
- (3) Die Student\_innen der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften bilden die Fachschaften:
  - a. Geschichte,
  - b. Afrikanistik/Orientalistik,
  - c. Kunstgeschichte,
  - d. Kunstpädagogik und Musikwissenschaft,
  - e. Theaterwissenschaft,
  - f. Archäologie.
- (4) Die Student\_innen der Philologischen Fakultät, des Deutschen Literaturinstitutes Leipzig und des Magisternebenfaches Frankreichstudien bilden die Fachschaften:
  - a. Germanistik/DLL,
  - b. Linguistik/Angewandte Linguistik und Translatologie,
  - c. Deutsch als Fremdsprache/Herderinstitut,
  - d. Anglistik/Amerikanistik,
  - e. Slavistik/Sorabistik,
  - f. Klassische Philologie und Komparatistik/Romanistik, Magisternebenfach Frankreichstudien.
- (5) Die Student\_innen der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bilden die Fachschaft Erziehungswissenschaften.
- (6) Die Student\_innen der Fakultät Philosophie und Sozialwissenschaften bilden die Fachschaften:
  - a. Soziologie,
  - b. Kulturwissenschaften,
  - c. Philosophie, Logik, Wissenschaftstheorie und Ethik,
  - d. Kommunikations- und Medienwissenschaft,
  - e. Politikwissenschaft.

- (7) Die Student\_innen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bilden die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (8) Die Student\_innen der Sportwissenschaftlichen Fakultät bilden die Fachschaft Sportwissenschaften.
- (9) Die Student\_innen der Medizinischen Fakultät bilden die Fachschaften:
  - a. Medizin,
  - b. Zahnmedizin.
- (10) Die Student\_innen der Fakultät für Mathematik und Informatik bilden die Fachschaften:
  - a. Informatik,
  - b. Mathematik.
- (11) Die Student\_innen der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie bilden die Fachschaften:
  - a. Psychologie,
  - b. Biowissenschaften/Pharmazie.
- (12) Die Student\_innen der Fakultät für Physik und Geowissenschaften bilden die Fachschaften:
  - a. Physik und Meteorologie,
  - b. Geographie und Geowissenschaften.
- (13) Die Student\_innen der Fakultät für Chemie und Mineralogie bilden die Fachschaft Chemie und Mineralogie.
- (14) Die Student\_innen der Veterinärmedizinischen Fakultät bilden die Fachschaft Veterinärmedizin.

## **§ 21**

### **Sitze im und Wahl in den Student\_innenRat**

- (1) Jede Fachschaft wählt entsprechend dem Anteil ihrer wahlberechtigten Mitglieder zur Anzahl aller Mitglieder der Student\_innenschaft bis zu fünf Vertreter\_innen in den Student\_innenRat. Fachschaften mit einem Anteil
  - a. bis 1,25 vom Hundert aller Mitglieder wählen 1 Vertreter\_in,

- b. bis 3,40 vom Hundert aller Mitglieder wählen 2 Vertreter\_innen,
  - c. bis 9,25 vom Hundert aller Mitglieder wählen 3 Vertreter\_innen,
  - d. bis 20 vom Hundert aller Mitglieder wählen 4 Vertreter\_innen,
  - e. über 20 vom Hundert aller Mitglieder wählen 5 Vertreter\_innen.
- Maßgeblich ist jeweils die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der jeweils letzten Fachschaftsratswahl.
- (2) Die Sitze der Fachschaftsräte werden durch Wahl gemäß § 26 Abs. 2 SächsHSFG besetzt.
  - (3) Über die Wahl in den Student\_innenRat erfolgt eine Mitteilung des schriftlichen und von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates unterzeichneten Wahlergebnisses an die Geschäftsführer\_innen des Student\_innenRates.
  - (4) Tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Fachschaftsrates ein Amt als Geschäftsführer\_in oder Referent\_in an, endet die Entsendung durch den betreffenden Fachschaftsrat.

## **§ 22**

### **Aufgaben und Arbeitsweise der Fachschaftsräte**

- (1) Organ einer Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Der Fachschaftsrat vertritt die Student\_innen seiner Fachschaft gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG.
- (3) Der Fachschaftrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Finanzverantwortliche oder einen Finanzverantwortlichen sowie jeweils eine oder einen Stellvertreter\_in. § 6 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1, 3 und 4, der §§ 7, 8 sowie 9 Abs. 1, 2, 5 und des § 15 dieser Satzung finden sinngemäß für die Fachschaftsräte Anwendung.

## **Sechster Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 23**

#### **Mitgliedschaft in Vereinen**

Eine Mitgliedschaft der Student\_innenschaft in Vereinen oder einer anderen Institution ist nur mit Zustimmung des Student\_innenRates möglich.

### **§ 24**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Alle amtierenden Referent\_innen und Geschäftsführer\_innen, deren Amtszeit vor Inkrafttreten dieser Satzung beginnt, führen ihr Amt nach dieser Satzung weiter.
- (2) Wo in Ordnungen oder sonstigen Publikationen der Student\_innenschaft der Universität Leipzig StudentInnen, die StudentInnenschaft oder der StudentInnenRat erwähnt werden, sind diese Begriffe als Student\_innen, die Student\_innenschaft und der Student\_innenRat im Sinne dieser Satzung auszulegen.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Mit diesem Tage tritt die Satzung der StudentInnenschaft der Universität Leipzig vom 1. Oktober 2011 außer Kraft.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder des Student\_innenRates.

### **§ 26**

#### **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Satzung. Sie bleiben weiterhin gültig.

- (2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszu-legen.
- (3) Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf einer der nächsten beschlussfähigen Sitzungen des Student\_innenRates nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

Leipzig, den 11. Juni 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin